



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

3. Mai 2002

**Sperrfrist:**  
**Freitag, 3. Mai 2002, 15.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)**

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE ANTWORT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK AUF DEN BERICHT**

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute den Jahresbericht des Ausschusses für Betrugsbekämpfung für den Zeitraum von Januar 2001 bis Februar 2002 sowie die Antwort der EZB auf den Bericht veröffentlicht. Der Bericht des Ausschusses für Betrugsbekämpfung wurde gemäß Artikel I des Beschlusses der EZB vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) erstellt.

Der Bericht kann auf der Website der EZB abgerufen werden. Auf Anfrage sendet Ihnen die Abteilung Presse und Information der EZB (Adresse siehe unten) gerne ein Exemplar zu.

#### **Europäische Zentralbank**

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455, Fax: +49 69 1344 7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**

***Jahresbericht über die Tätigkeiten des  
Ausschusses für Betrugsbekämpfung der  
Europäischen Zentralbank***

***– für den Zeitraum von Januar 2001 bis Februar 2002 –***



# INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
2. Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank	2
3. Schlussfolgerung	5

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## AUSSCHUSS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

### JAHRESBERICHT

#### **1. Einleitung**

Im zweiten Jahr seines Bestehens setzte der Ausschuss für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „AfB“ bezeichnet) seine Tätigkeiten gemäß dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) fort.

Die Mitglieder des AfB, Dr. Erik Ernst Nordholt, Richter John L. Murray und Dr. Maria Schaumayer, die durch einen Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. November 1999 ernannt wurden, blieben im Amt, wobei Richter John L. Murray Vorsitzender blieb.

Im Rahmen der Aufgaben, die dem AfB durch den Beschluss der EZB über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) übertragen wurden (siehe Anhang I), hat der AfB während des Berichtszeitraums (Januar 2001 bis Februar 2002) die folgenden Tätigkeiten ausgeübt:

Der AfB hat die Beziehungen mit der Direktion Interne Revision der EZB unterhalten und deren Tätigkeiten im Bereich der Betrugsbekämpfung und -aufdeckung überwacht. Der Direktor Interne Revision übermittelte ein Programm der einschlägigen Tätigkeiten und unterrichtete den AfB regelmäßig über diese Tätigkeiten.

Im Rahmen der Überwachung der Tätigkeiten der Direktion Interne Revision befasste sich der AfB mit Vorschlägen und Initiativen der Direktion, und wenn er es für angemessen hielt, hob er hervor, welche Priorität und Bedeutung solchen Vorschlägen beizumessen war.

#### **2. Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank**

A. Im Rahmen des Beschlusses der EZB über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) trifft der AfB für den Berichtszeitraum folgende Feststellungen:

- Es wurde kein Vorfall im Zusammenhang mit Betrug und sonstigen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichteten Handlungen aufgedeckt.

- Es gab keinen Anlass, eine Untersuchung im Hinblick auf Betrug oder sonstige rechtswidrige, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichtete Handlungen durchzuführen.
  - Es lag kein Fall vor, in dem das Management der EZB oder die Beschlussorgane der EZB den Empfehlungen im Hinblick auf die Betrugsbekämpfung und -aufdeckung oder im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Standards und/oder der Verhaltensregeln der EZB nicht Folge geleistet haben.
  - Es gab keinen Anlass, Informationen an die Justizbehörden eines Mitgliedstaats weiterzuleiten.
  - Dem AfB wurden weder von Mitarbeitern der EZB noch von sonstigen Personen Informationen über Betrug oder rechtswidrige, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichtete Handlungen vorgelegt.
  - Es wurde beim AfB keine Beschwerde von einem Mitarbeiter der EZB gegen eine Handlung oder Unterlassung zum Nachteil seiner Person seitens der Direktion Interne Revision im Rahmen ihrer in dem Beschluss der EZB über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) beschriebenen Tätigkeiten eingelegt.
- B. Was die Einhaltung der einschlägigen internen Standards und/oder Verhaltensregeln der EZB betrifft, so ist der AfB der Ansicht, dass die folgenden Punkte besondere Erwähnung finden sollten:

1.1 Die Förderung der Einhaltung von Standards und Regeln als fortlaufender Prozess

Der AfB hat diesem Themenbereich einige Aufmerksamkeit geschenkt. Offensichtlich hat sich die EZB, einschließlich der Direktion Interne Revision, darum bemüht, eine Politik der strikten Einhaltung der von der EZB erstellten Standards und Regeln zu fördern. Es ist allgemein anerkannt, dass die bloße Aufstellung von Standards und Verhaltensregeln nicht gewährleistet, dass die Themen oder Probleme, mit denen sich solche Standards oder Regeln befassen, automatisch gelöst, verhindert oder vermieden werden. Die konsequente Einhaltung der Standards und Regeln gilt als unerlässlich, damit das Vertrauen in das Funktionieren und die Integrität der Finanzinstitute im Allgemeinen bestehen bleibt. Eine nicht konsequente Einhaltung setzt die Wirksamkeit der Risikokontrolle aufs Spiel. Darüber hinaus könnten Regeln, die im Hinblick auf den Einklang mit den Zielsetzungen von Standards und Regeln oberflächlich gesehen nebensächlich erscheinen mögen, gelegentlich nicht beachtet werden, wenn ihre Bedeutung nicht voll anerkannt wird. Es ist sicherlich unerlässlich, dass auf allen Ebenen innerhalb der EZB ein umfassendes Verständnis der Grundlage für die Grundsätze aller Regeln und Standards sowie ihrer Bedeutung besteht. Fehlt ein solches gemeinsames Verständnis, kann dies zu Unterschieden bei ihrer Durchsetzung und Beachtung führen. Zweifellos ist sich die EZB dieser Überlegungen bewusst,

und sie hat sich mit der Verfolgung einer Politik der Einhaltung von Standards und Verhaltensregeln bemüht, über deren bloße Erstellung hinauszugehen.

- 1.2 In diesem Zusammenhang begrüßt der AfB, dass 2001 ein Berater in ethischen Angelegenheiten ernannt wurde, der dafür zuständig ist, das Personal in Fragen zu beraten, die sich in Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards und Regeln sowie den damit verbundenen ethischen Angelegenheiten ergeben. Die Mitglieder des AfB haben sich mit dem Berater in ethischen Angelegenheiten getroffen und seine Rolle und seine Aufgaben erörtert.
- 1.3 Nachdem sich der AfB mit der Möglichkeit befasst hat, weitere Maßnahmen einzuführen, die auf eine Förderung der Einhaltung von Regeln und Standards abzielen, hat der AfB Gespräche mit der Direktion Interne Revision in die Wege geleitet. In diesen Gesprächen soll im Laufe der kommenden Monate erwogen werden, ob es sinnvoll ist, weitere derartige Maßnahmen einzuführen, um die Einhaltung von Standards und Regeln unter Berücksichtigung international anerkannter Verfahren in diesem Bereich zu fördern. Bei diesen Verfahren wird dem Wert solcher Maßnahmen Rechnung getragen, auch wenn keine erheblichen Probleme bezüglich der Einhaltung der Standards und Regeln bestehen.
- 2.1 Im Jahresverlauf 2001 wurden, wie im letzten Jahresbericht angekündigt, Regeln für die Mitglieder des Direktoriums hinsichtlich von offiziellen Repräsentationsaufwendungen, Geschäftsreise- und Telekommunikationskosten sowie entsprechende Verfahrensrichtlinien eingeführt. Dies hat sich als sinnvolle Maßnahme erwiesen. Diese Kosten und Aufwendungen wurden durch die Direktion Interne Revision überprüft, wobei dem AfB alle Einzelheiten dieser Revision zur Verfügung gestellt wurden. Angesichts dieses Berichts der Direktion Interne Revision und aufgrund der praktischen Erfahrung sowie der tatsächlichen Anwendung der neuen Regeln und Verfahren werden zusätzliche Maßnahmen empfohlen, um ihre effektive und effiziente Anwendung zu verbessern.
- 2.2 In dieser Hinsicht unterstützt und billigt der AfB sämtliche in diesem Bericht abgegebenen Empfehlungen der Direktion Interne Revision voll und ganz und hat zudem einige eigene Empfehlungen ausgesprochen. Insbesondere ist der AfB der Ansicht, dass es nun angebracht wäre, dass der gemäß Artikel 11.3 der Satzung<sup>1</sup> gegründete Ausschuss, diese Regeln und die entsprechenden Verfahrensrichtlinien unter dem Aspekt des Berichts prüft, sodass, soweit angemessen, diese verdeutlicht und/oder erweitert werden können. Aufgrund des Umstandes, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ keine Anwendung findet, hat der AfB der Direktion Interne Revision ebenfalls empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass gemäß Artikel 6 der Regeln jederzeit eine vollständige und umfassende Dokumentation zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang hält der AfB es für wichtig, die Kontrollen der ersten Ebene, die gemäß diesen Regeln und Richtlinien angewendet werden, zu verbessern. Der AfB ist ebenfalls der Ansicht, dass solche Kontrollen der ersten Ebene

---

<sup>1</sup> Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Protokoll 18).

besser in einer Arbeitseinheit untergebracht wären, die sich ausschließlich mit Budgetfragen beschäftigt, als in einer Arbeitseinheit, die ebenfalls dem administrativen Tagesgeschäft nachgeht.

- 3.1 Die EZB muss noch spezifische Grundsätze hinsichtlich einer Erfassung des realen Bestands und des Erwerbs von Vermögenswerten entwickeln und umsetzen. Der AfB hat empfohlen, dass der Erstellung eines Inventars von „sicherheitsrelevanten Objekten“ Vorrang zu geben sei. Darüber hinaus sollte überprüft werden, wie der Zugang zu solchen Objekten kontrolliert wird, und diese Kontrolle sollte in regelmäßigen Abständen gemäß den Best-Practice-Kriterien angepasst werden. Auch der Erstellung eines IT-Ausstattungsinventars sollte Bedeutung beigemessen werden.
- 4.1 Der AfB hat informative Berichte über interne und externe „Firewalls“, die eine sichere interne und externe elektronische Kommunikation der EZB gewährleisten sollen, und über damit zusammenhängende Verfahren erhalten. Er stellt fest, dass derzeit weitere Maßnahmen eingeführt werden, die als Teil eines fortlaufenden Prozesses die Verfahren bezüglich der routinemäßigen E-Mail-Kommunikation verbessern.

C. Die Personalvertretung der EZB hat sich an den AfB gewandt, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, auf welche Art und Weise Mitarbeiter dem AfB vertrauliche Mitteilungen zukommen lassen können und welche Verfahren der AfB beim Umgang mit solchen Mitteilungen anwenden würde. Der AfB beabsichtigt, die Anfrage der Mitarbeiter zu beantworten, indem er ein „Practice Statement“ zur Verfügung stellt. Dieses Dokument soll die Mitarbeiter darüber informieren, wie der AfB mit solchen Mitteilungen umgeht und insbesondere welche Verfahren bei vertraulichen Mitteilungen zur Anwendung kommen.

### 3. Schlussfolgerung

In seinem Jahresbericht 2001 begrüßte der AfB den kontinuierlichen Prozess zur Errichtung interner Verfahren und Kontrollen zur Betrugsbekämpfung. Dieser Prozess wurde fortgesetzt. Der AfB ist mit der Art und Weise, wie die EZB mit dieser Thematik umgeht, zufrieden. Der AfB wird die Revision und Überwachung dieser Verfahren und Kontrollen fortführen und, wie bereits erwähnt, Mittel in Erwägung ziehen, die zu deren Erweiterung führen können.

Die Direktion Interne Revision hat im Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards und Regeln eine entscheidende Rolle gespielt, und die Bedeutung der Beteiligung dieser Direktion an allen Bereichen, die – direkt oder indirekt – mit Kontrollen und Standards zusammenhängen, ist nicht zu unterschätzen.

Die Direktion Interne Revision hat den AfB im vergangenen Jahr bei der Ausübung seiner Tätigkeiten uneingeschränkt unterstützt und hat dem AfB alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt. Auch die EZB-Mitarbeiter aus anderen Geschäftsbereichen, mit denen sich der AfB getroffen hat, um Themen zu



besprechen, die mit seinen Tätigkeiten zusammenhängen, haben uneingeschränkt mit dem AfB zusammengearbeitet und diesen unterstützt.

14. März 2002

John L. Murray  
Vorsitzender des AfB

Maria Schaumayer  
Mitglied des AfB

Erik Ernst Nordholt  
Mitglied des AfB

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Oktober 1999

über Betrugsbekämpfung

(EZB/1999/5)

(1999/726/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 12.3;

auf Vorschlag des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB);

nach Stellungnahme der Personalvertretung der EZB;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie die Organe der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten mißt auch die EZB dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und den Bemühungen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften große Bedeutung bei.
- (2) Der Europäische Rat hielt es in Köln im Juni 1999 für äußerst wünschenswert, daß sich die EZB den Bemühungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften zur Betrugsbekämpfung innerhalb der Europäischen Union anschließen sollte.
- (3) Die EZB mißt dem Schutz ihrer eigenen finanziellen Interessen und den Bemühungen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil ihrer finanziellen Interessen große Bedeutung bei.
- (4) Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert den vollen Einsatz aller verfügbaren Instrumente, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsaufgaben der EZB und der Organe der Europäischen Gemeinschaften, wobei das derzeitige Gleichgewicht und die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht angetastet werden.
- (5) Die Organe der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der

Gemeinschaften gerichtete rechtswidrige Handlungen auf Grundlage von Artikel 280 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) zu bekämpfen.

- (6) Die Unabhängigkeit der EZB ist im EG-Vertrag und in der Satzung festgelegt. Gemäß dem EG-Vertrag und der Satzung verfügt die EZB über einen eigenen Haushalt und eigene Finanzmittel, separat von denen der Europäischen Gemeinschaften.
- (7) Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission mit dem Beschluß 1999/352/EG, EGKS, Euratom<sup>(1)</sup> innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) errichtet, das für die Durchführung von administrativen Untersuchungen mit diesem Ziel zuständig ist.
- (8) Die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten, ist eine wesentliche Funktion der Direktion Interne Revision. Diese Direktion ist für die Durchführung von administrativen Untersuchungen innerhalb der EZB mit diesem Ziel zuständig.
- (9) Die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen innerhalb der EZB sollte so verstanden werden, daß sie ähnliche Tätigkeiten umfaßt, wie vom Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999<sup>(2)</sup> Nummer 1 Absatz 1 festgelegt.
- (10) Zur Verstärkung der Unabhängigkeit der Tätigkeit der Direktion Interne Revision bei der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten, sollte diese Direktion in diesen Angelegenheiten an einen Ausschuß für Betrugsbekämpfung berichten, der sich aus hochqualifizierten und unabhängigen externen Personen zusammensetzt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

#### Ausschuß der EZB für Betrugsbekämpfung

(1) Ein Ausschuß für Betrugsbekämpfung wird errichtet, um die Unabhängigkeit der Direktion Interne Revision bei ihrer Tätigkeit und bei der Berichterstattung hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug und von sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB sowie die Einhaltung der jeweiligen internen Standards und/oder Verhaltenskodizes der EZB betreffen, zu verstärken. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ausschusses für Betrugsbekämpfung werden in diesem Artikel festgelegt.

(2) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ist sowohl für die regelmäßige Kontrolle als auch für die ordnungsgemäße Ausführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit durch die Direktion Interne Revision innerhalb der EZB zuständig.

(3) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung setzt sich aus drei unabhängigen externen Personen zusammen, die über hervorragende für die Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung relevante Qualifikationen verfügen. Sie werden durch einen Beschluß des EZB-Rates ernannt, der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung beträgt drei Jahre, und eine Wiederernennung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder, je nach Lage des Falls, bis zu ihrer Wiederernennung oder bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung Weisungen von den Beschlußorganen der EZB, von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, von Regierungen oder von sonstigen Institutionen oder Einrichtungen weder einholen noch entgegennehmen.

(6) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ernennt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Der Direktor Interne Revision übermittelt dem Ausschuß für Betrugsbekämpfung jedes Jahr ein Programm der in Absatz 1 oben genannten Tätigkeit. Die Direktion Interne Revision unterrichtet den Ausschuß für Betrugsbekämpfung regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Untersuchungen, deren Ergebnisse und Folgemaßnahmen. Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung kann, falls zutreffend, der Direktion Interne Revision hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeit Weisungen erteilen.

Läuft eine Untersuchung seit mehr als sechs Monaten, so unterrichtet der Direktor Interne Revision den Ausschuß für Betrugsbekämpfung über die Gründe, die es noch nicht erlauben, die Untersuchung abzuschließen, sowie über den voraussichtlichen Abschlußtermin. In einem solchen Fall unterrichtet der Ausschuß für Betrugsbekämpfung den EZB-Rat.

Der Direktor Interne Revision unterrichtet den Ausschuß für Betrugsbekämpfung über Fälle, in denen das Management der EZB oder die Beschlußorgane der EZB den Empfehlungen hinsichtlich einer Frage von Betrugsbekämpfung und -aufdeckung oder hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen internen Standards und/oder der Verhaltenskodizes der EZB nicht Folge geleistet haben. Der Direktor Interne Revision unterrichtet den

Ausschuß für Betrugsbekämpfung in den Fällen, die eine Übermittlung von Informationen an die Justizbehörden eines Mitgliedstaates erfordern.

(8) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung legt dem EZB-Rat, den externen Rechnungsprüfern der EZB und dem Europäischen Rechnungshof mindestens einen Tätigkeitsbericht pro Jahr vor. Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung legt dem EZB-Rat, den externen Rechnungsprüfern der EZB und dem Europäischen Rechnungshof einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Direktion Interne Revision sowie der Folgemaßnahmen vor.

(9) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung ist für die Beziehungen zu dem in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> genannten Überwachungsausschuß des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zuständig. Diese Beziehungen folgen den in einem Beschluß der EZB festgelegten Grundsätzen.

(10) Der Ausschuß für Betrugsbekämpfung kann die zuständige nationale Justizbehörde unterrichten, wenn es ausreichende faktische Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen das nationale Strafrecht gibt.

### Artikel 2

#### Zuständigkeit für die Berichterstattung über Betrugsangelegenheiten

Die Direktion Interne Revision ist gemäß diesem Beschluß und den innerhalb der EZB geltenden Verfahren für die Untersuchung und die Berichterstattung hinsichtlich aller Angelegenheiten zuständig, welche die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug und von sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB sowie die Erfüllung der jeweiligen internen Standards und/oder der Verhaltenskodizes der EZB betreffen.

### Artikel 3

#### Unabhängigkeit

Um zu gewährleisten, daß die Direktion Interne Revision in der Lage ist, alle die Bekämpfung und die Aufdeckung von Betrug betreffenden Angelegenheiten effektiv und mit der erforderlichen Unabhängigkeit zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, berichtet der Direktor Interne Revision in Betrugsangelegenheiten an den in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Ausschuß für Betrugsbekämpfung.

### Artikel 4

#### Unterrichtung der betroffenen Personen

In den Fällen, in denen eine Betrugsuntersuchung auf die Möglichkeit einer persönlichen Implikation hindeutet, unterrichtet der Direktor Interne Revision die betroffenen Personen rasch, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen in den Schlußfolgerungen der Untersuchung Personen namentlich genannt werden, bevor den betroffenen Personen die Gelegenheit gegeben wurde, sich zu sämtlichen Sachverhalten, die sie betreffen, zu äußern.

Kann nach Abschluß einer Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen die beschuldigte Person aufrechterhalten werden, so wird die diese Person betreffende Untersuchung auf Beschluß des Direktors Interne Revision eingestellt, der die betroffene Person schriftlich davon unterrichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

*Artikel 5***Durchführung der Tätigkeit**

Die in diesem Beschluß beschriebene Tätigkeit erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften der Verträge, insbesondere Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, sowie der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und der Beschäftigungsbedingungen für kurzfristige Arbeitsverhältnisse.

Die Mitarbeiter der EZB oder gegebenenfalls eine andere Person unterrichten den Ausschuß für Betrugsbekämpfung oder die Direktion Interne Revision über jeden Betrug oder sämtliche rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EZB richten. Ein Beitrag zur Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung oder der Direktion Interne Revision gemäß diesem Beschluß darf auf keinen Fall dazu führen, daß Mitarbeiter der EZB ungerecht behandelt oder diskriminiert werden.

*Artikel 6***Beschwerden**

Jeder Mitarbeiter der EZB kann beim Direktorium oder beim Ausschuß für Betrugsbekämpfung Beschwerde einlegen gegen eine Handlung oder eine Unterlassung zum Nachteil seiner

Person seitens der Direktion Interne Revision im Rahmen ihrer in diesem Beschluß beschriebenen Tätigkeit.

*Artikel 7***Vertraulichkeit**

Sämtliche im Rahmen einer Betrugsuntersuchung eingeholten Informationen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, unterliegen der Geheimhaltung wie in Artikel 38 der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung sind verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht wahrzunehmen.

*Artikel 8***Veröffentlichung und Wirksamwerden**

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Dieser Beschluß wird mit seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Oktober 1999.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---